LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026061228496
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

Mag.a Maria Schennach
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Eingegangen
Gemeinde Zöblen
22. Juni 2026

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

erledigt

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
X-RE-WR/B-101/105-2026
Reutte, 22.06.2026

Gemeinde Zöblen, 6677 Zöblen;
Modernisierung der kommunalen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zöblen - wasserrechtliches Verfahren / wasserrechtliches Überprüfungsverfahren, forst- und naturschutzrechtliche Überprüfung

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.08.2018, Zahl: X-RE-WR/B-101/50-2018, wurde der Gemeinde Zöblen die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Modernisierung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zöblen unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen erteilt.

Mit Schriftsatz vom 04.11.2025, ha eingelangt am 14.11.2025, hat die Gemeinde Zöblen, vertreten durch Bürgermeister Werner Gehring, die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.08.2018, Zahl: X-RE-WR/B-101/50-2018, wasser-, forst- und naturschutzrechtlich bewilligten Maßnahmen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der Büro Kiss & Partner Ziviltechniker GmbH mit Sitz in 6600 Reutte, Lärchenweg 7, Projekt Nr. 2017/13A, vom 23.10.2025, angezeigt.

Mit Schriftsatz vom 13.01.2026, ha eingelangt am 19.01.2026, hat die Gemeinde Zöblen, vertreten durch Bürgermeister Werner Gehring, um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.08.2018, Zahl: X-RE-WR/B-101/50-2018, bewilligten Projekt durchgeführten Maßnahmen angesucht.

Kurzbeschreibung der tatsächlich ausgeführten Maßnahmen:

Ausgeführte Anlagenteile:

Bezeichnung:	ausgeführte Länge:	geplante Länge:	Längenänderung:
Strang S-105	195,34 m	219,00 m	- 23,66 m
Strang S-116	79,08 m	85,00 m	- 5,92 m
Strang S-98	60,62 m	49,00 m	+ 11,62 m
Strang S-18	2,60 m	zusätzlich errichtet	+ 2,60 m
Strang S-92	10,92 m	zusätzlich errichtet	+ 10,92 m
Strang S-107	10,63 m	zusätzlich errichtet	+ 10,63 m
Strang S-79	86,26 m	58,26 m	+ 28,00 m
Strang S-70	1,21 m	zusätzlich errichtet	+ 1,21 m
Strang S-113	151,40 m	926,00 m (Teil von Strang S-108)	keine
Strang S-97	12,77 m	keine Angabe	+ 12,77 m
Strang S-108	727,89 m	926,00 m	- 198,02 m
Strang S-109a	40,49 m	38,00 m	+ 2,49 m
Strang S-109b und Strang S-109c	435,15 m	440,00 m	- 4,85 m
Strang S-23	165,16 m	zusätzlich errichtet	+ 165,16 m
Strang S-110	316,64 m	280,00 m	+ 36,64 m
Strang S-112	395,00 m	435,00 m	- 40,00 m
Überlauf Quellstube Haldenquelle	8,57 m	zusätzlich errichtet	+ 8,57 m
Anschluss Quellleitung Haldenquelle – S21b	16,84 m	keine Angabe	+ 16,84 m
Anschluss Quellableitung – S-102 b	2,85 m	keine Angabe	+ 2,85 m

UV-Anlage obere Halde - Anlage T80F, Fa. Visades, einstrahlig

Hochbehälter Halden 1 - Umbauarbeiten

Hochbehälter Halden 2 - außer Betrieb

Pumpstation untere Halde - Neubau

Berührte Grundstücke:

KG Zöblen:

1224, 1226, 1267, 1257, 1259, 1254, 1277, 1335, 1791, 1790, 1329, 1331/1, 1331/2, 1792, 1793, 1798, 1453, 1454, 1455, 1480, 1483, 1488, 1489, 1511, 1576, 1590, 1581, 1579, 1582, 1583, 1650, 1580/1, 1545, 1733, 1728, 1727;

Die Parzelle 1580 wurde geteilt und ist nun unter der Nummer 1580/1 im Grundbuch geführt.

KG Schattwald:

662/1;

Gegenüber dem Einreichprojekt wurden folgende Grundparzellen zusätzlich berührt:

KG Zöblen:

1267, 1259, 1331/1, 1331/2, 1792, 1793, 1455, 1480, 1488, 1727;

Gegenüber dem Einreichprojekt wurden folgende Grundparzellen nicht mehr berührt:

KG Zöblen:

1235, 1233, 1270, 1256, 1333, 1789, 1786, 1651;

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der Büro Kiss & Partner Ziviltechniker GmbH mit Sitz in 6600 Reutte, Lärchenweg 7, Projekt Nr.: 2017/13A, vom 23.10.2025 verwiesen.

Mit Schriftsatz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-,Forst- und Energierecht, vom 16.04.2026 wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte ermächtigt, im Namen des Landeshauptmannes von Tirol das wasserrechtliche Verfahren über die abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.08.2018, Zahl: X-RE-WR/B-101/50-2018, bewilligten Projekt ausgeführten Maßnahmen durchzuführen und zu entscheiden sowie das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren über die tatsächlich ausgeführte Modernisierung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zöblen durchzuführen und zu entscheiden.

Über das Ansuchen der Gemeinde Zöblen um die nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich der abweichend vom mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.08.2018, Zahl: X-RE-WR/B-101/50-2018, bewilligten Projekt ausgeführten Maßnahmen sowie zur Überprüfung des tatsächlich umgesetzten Projektes "Modernisierung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zöblen" ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 82/2005, und den §§ 9, 11 – 12a, 13, 14, 15, 21, 22, 101 Abs. 3, 105, 107, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 73/2018, **eine mündliche Verhandlung für**

Mittwoch, den 29.07.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes der Gemeinde Zöblen, in 6677 Zöblen, Zöblen 39, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushalsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektsunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 123-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Gemeinde Zöblen, Zöblen 39, 6677 Zöblen, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
3. im Gemeindeamt der Gemeinde Schattwald, Schattwald 41, 6677 Schattwald, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Zöblen
- an der Amtstafel der Gemeinde Schattwald
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen

müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag.a Schennach

Angeschl. am: 22.06.2026
Abgenom. am: 29.07.2026
auch auf Homepage
Gem. Zöblen